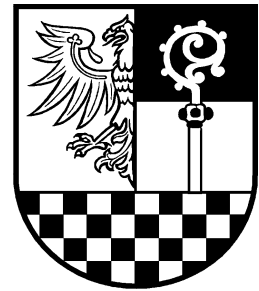


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 23. März 2020

Nr. 10

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen.....	2
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Kliestow, Flur 2, Flurstück 310/11 .....	4
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Gottow, Flur 4, Flurstück 20.....	5
Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 2, Flurstück 25.....	6
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Kliestow, Flur 1, Flurstück 2.....	7

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen**

Auf Grundlage von § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg GDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 wie folgt geändert:

**I.**

1. Der Betrieb von Kindertagespflegestellen wird untersagt. (Änderung Nummer 2)
2. Die Landrätin gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (Notfallbetreuung). (Änderung Nummer 4.1)
3. Eine Notfallbetreuung findet statt, wenn entweder beide Personensorgeberechtigte, beide Lebenspartner oder im Fall der Alleinerziehung, der oder die Alleinerziehende in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. (Änderung Nummer 4.2)

**II.**

Die Änderungen treten am 25. März 2020 in Kraft.

**Begründung:**

Zu 1.

Zum Schutz der Kinder und der Kindertagespflegepersonen sowie der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird die Betreuung in den Kindertagespflegestellen untersagt.

Mehr als die Hälfte der im Landkreis tätigen Kindertagespflegepersonen gehört zur Risikogruppe, gemäß Robert-Koch-Institut, der über 50-jährigen.

Zu 2.

Eine Notbetreuung findet analog der Notbetreuung in den Kindertagesstätten statt.

Bei Bedarf eines Notfallplatzes, welcher nicht von der Kindertagespflegeperson angeboten werden kann, bei der das Kind vertraglich betreut wird, kann eine Notfallbetreuung bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Teltow-Fläming in Anspruch genommen werden.

Zu 3.

Der Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Vor allem, wenn es sich um jüngere Kinder handelt, ist grundsätzlich von einer Verantwortungsbeziehung auszugehen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Beteiligung an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes sprechen. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan

Landrätin

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Kliestow, Flur 2, Flurstück 310/11****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 90.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Somit war entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Da grundwasserbeeinflusste Ökosysteme betroffen sein können, war eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

**Gründe:**

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Die erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten in der ersten Stufe ergab, dass der Naturpark Nuthe-Nieplitz und das Landschaftsschutzgebiet Nuthetal-Beelitzer Sander am Standort der Grundwasserentnahme betroffen sind. Auf die durch die betroffenen Schutzkategorien zu schützenden Umweltkompartimente sind keine erheblich nachteiligen Einwirkungen zu erwarten. Damit ist eine UVP entbehrlich.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Gottow, Flur 4, Flurstück 20****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin begehrt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 45.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Somit war entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Da grundwasserbeeinflusste Ökosysteme betroffen sein können, war eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

**Gründe:**

Die in der ersten Stufe erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass das Vorhaben lediglich im Landschaftsschutzgebiet Nuthetal–Beelitzer Sander gelegen ist. Durch die Grundwasserentnahme sind keine erheblichen negativen Einflüsse auf durch diese Schutzkategorie geschützten Umweltkompartimente zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 2, Flurstück 25****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin begehrt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 60.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Somit war entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Da grundwasserbeeinflusste Ökosysteme betroffen sein können, war eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

**Gründe:**

Die in der ersten Stufe erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass keine der in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind. Als gebundene Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz, dass ohne weitere Prüfung keine UVP-Pflicht besteht (§ 7, Absatz 2, Satz 4 UVPG).

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser - Gemarkung Kliestow, Flur 1, Flurstück 2****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Antragstellerin begehrt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 120.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr. Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des UVPG. Somit war entsprechend § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

**Gründe:**

Die in der ersten Stufe erfolgte Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass nur die Trinkwasserschutzzone Trebbin von den in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen ist. Die Trinkwasserschutzzone Trebbin ist nach heutigen Gesichtspunkten zu groß bemessen. Ein negativer Einfluss auf das Dargebot zur jetzigen und zukünftigen Trinkwassernutzung ist nicht zu erwarten. Der ursprünglich geplante Brunnenstandort wurde so verlegt, dass eine geschützte Allee nun nicht mehr vom Absenktrichter des Brunnens beeinflusst wird.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am
- 4. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2513)